

Vorlage Nr. 615/26

Betreff: **Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	22.09.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann
Rat der Stadt Rheine	29.09.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 17 Sportförderung
Ziele Unser Rheine 2030 Freizeit, Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☒ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen 60.000 €
Verminderung Eigenkapital 60.000 €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein
durch
☒ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 171000 und 172000
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage 1 beigefügten angepassten Sportförder Richtlinien mit den nachfolgend in kursiv und unterstrichen dargestellten Änderungen zum 01.01.2027:

„4.1.2 Betriebskosten- und Sportanlagenzuschuss

Sportvereinen mit eigener Betriebsstätte und/oder eigener Sportanlage wird ein pauschaler Zuschuss gewährt, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und eine Jugendquote von mindestens 20 % aufweisen. Zugrunde gelegt wird der ab dem Jahr 2019 festgelegte jeweilige Durchschnittswert gewährter Betriebskosten- bzw. Platzanlagenzuwendungen vergangener Jahre.

Der Betriebskosten- und Sportanlagenzuschuss wird ab dem 01.01.2027 um 60.000 € erhöht. Eine automatische Dynamisierung erfolgt nicht. Sollte der Verbraucherpreis-index während der Vertragslaufzeit kumuliert um mehr als fünf Prozent steigen, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Gesprächen über eine Anpassung des Betriebskosten- und Sportanlagenzuschusses.

4.1.3 Laufzeit und Auszahlung

Die pauschalen Förderzuschüsse (Ziffern 4.1.1 und 4.1.2) gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren und werden gegenseitig vertraglich (s. Anlage 1 neu) vereinbart:

- Der Betriebskosten- und/oder der Sportanlagenzuschuss werden als gleichbleibende Zuschüsse für den Vertragszeitraum gezahlt.
- Der errechnete Grundförderbetrag je Mitglied (Ziffer 4.1.1) wird während der Vertragslaufzeit jährlich mit der beim Landessportbund NRW gemeldeten Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres multipliziert.

Die pauschalen Zuschüsse werden jeweils zu Beginn des Jahres nach Rechtskraft der Haushaltssatzung ohne Antragstellung fällig. Der Sportverein hat vor Auszahlung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass sich der Vereinszweck, die Vereinsaktivitäten und die Vereinsanlage nicht wesentlich verändert haben.

Der Wegfall grundlegender Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien kann eine Vertragsbeendigung nach sich ziehen.

5 Inkrafttreten – Übergangsregelung

Die Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2027 in Kraft. Alte und entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.“

Begründung:

Die angepasste Richtlinie mit den o.a. Ergänzungen sowie dem angepassten Vertragsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Zur Begründung wird auf die Vorlage-Nr. 314/26 verwiesen. Die Änderung der Sportförderrichtlinien steht in Abhängigkeit zur Beschlussfassung der Vorlage-Nr. 614/26 über die Erhöhung der Betriebskosten- und Sportanlagenpauschalen.

Für Vereine, die keine eigenen Sportanlagen betreiben und ausschließlich die Grundförderung nach Ziffer 4.1.1 der Sportförderrichtlinien erhalten, behalten die bestehenden Verträge ihre Gültigkeit bis zum vereinbarten Vertragsende 31.Dezember 2028.

Anlage:

Sportförderrichtlinien der Stadt Rheine – gültig ab 01.01.2027